

**Artikel 67 (a)**

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [fr](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Die Namen und Anschriften der Zentralen Behörden gemäß Artikel 53 sowie die technischen Kommunikationsmittel:

**Frankreich hat zwei Zentrale Behörden benannt.****1. Allgemeine Zuständigkeit - ausgenommen sind Fälle nach Artikel 56 (Unterbringung des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat):****Ministère de la Justice****Direction des Affaires Civiles et du Sceau**

Bureau du droit de l'Union, du droit international privé et de l'entraide civile (BDIP)

13 place Vendôme

75042 Paris Cedex 01

Büroanschrift:

5, boulevard de la Madeleine

75001 Paris

Telefon: + 33 1 44 77 61 05

Fax: +33 1 44 77 61 22

E-Mail: [entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr](mailto:entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr)

**2. Für die Anwendung von Artikel 56 (Unterbringung des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat)****Ministère de la Justice****Direction de la Protection Judiciaire de la Jeunesse**

Bureau des affaires judiciaires et de la législation

13 place Vendôme

75042 Paris Cedex 01

Büroanschrift: Le Millénaire

35 rue de la gare

75019 Paris

Telefon: +33 (01) 44 77 69 02

Fax: +33 (01) 44 77 25 78

E-Mail:

[pole-international.dpj-k1@justice.gouv.fr](mailto:pole-international.dpj-k1@justice.gouv.fr)

**Artikel 67 (b)**

Die Sprachen, die gemäß Artikel 57 Absatz 2 für Mitteilungen an die Zentralen Behörden zugelassen sind: Französisch und Englisch.

**Artikel 67 (c)**

Für die Bescheinigung über das Umgangsrecht und die Rückgabe eines Kindes – Artikel 45 Absatz 2: Französisch und Englisch.

**Artikel 21 und 29**

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [fr](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Anträge nach den Artikeln 21 und 29 sind bei folgenden Gerichten zu stellen:

in Frankreich beim Präsidenten des „Tribunal de grande instance“.

**Artikel 33**

Der Rechtsbehelf nach Artikel 33 ist bei folgenden Gerichten einzulegen:

in Frankreich bei der Cour d'appel (Berufungsgericht).

**Artikel 34**

Rechtsbehelfe gemäß Artikel 34 können nur eingelegt werden:

- in Frankreich: Kassationsbeschwerde (*pourvoi en cassation*).

Letzte Aktualisierung: 26/05/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden die länderspezifischen Inhalte auf dieser Website derzeit von den Mitgliedstaaten aktualisiert. Falls Inhalte diesem Austritt noch nicht Rechnung tragen, ist dies unbeabsichtigt und wird berichtigt.